OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351492/2/Py/EP

Datum:
Linz, 6. Juni 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der S S, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) verpflichtet, die ihr im Zeitraum von 17. August 2023 bis 30. September 2023 gewährte Leistung der Sozialhilfe in der Höhe von 1.444,46 Euro gemäß §§ 6, 13, 28 und 40 Abs. 3 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, zurückzuzahlen. Begründend wurde kurz zusammengefasst ausgeführt, die Sozialhilfeleistung, die der Bf mit Bescheid vom 28. Juli 2023 befristet bis 30. September 2023 zuerkannt worden war, sei mit 17. August 2023 eingestellt worden. Da der Bf für den Zeitraum von 17. August 2023 bis 30. September 2023 Sozialhilfe ausbezahlt worden sei, sei ein Überbezug in der Höhe von 1.444,46 Euro entstanden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf fristgerecht Beschwerde. Sie brachte im Wesentlichen vor, die Rückforderung der belangten Behörde umfasse beinahe das gesamte Vermögen, das ihr aufgrund der Unterhaltsnachzahlung ihrer Eltern zugekommen sei. Mangels Selbsterhaltungsfähigkeit benötige sie dieses allerdings zur Deckung ihrer Lebenserhaltungs- und Wohnkosten. Die Rückerstattung des geforderten Betrages gefährde nicht nur die Überwindung ihrer Notlage, sondern begründe darüber hinaus eine akute existenzielle Gefährdung. Der angefochtene Bescheid sei daher gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG rechtswidrig.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Juli 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt. Die Leistung wurde bis 30. September 2023 befristet. Die Bf wurde auf die Rückerstattungspflichten nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz nachweislich hingewiesen.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 11. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, stellte die belangte Behörde die Leistung der Sozialhilfe rückwirkend ein: „*Die Leistung wird mit 17.08.2023 eingestellt.*“ Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Der Bf wurde im Zeitraum von 17. August 2023 bis 30. September 2023 Sozialhilfe in der Höhe von 1.444,46 Euro ausbezahlt.

Der Magistrat Linz beantragte als Träger der Sozialhilfe, die Bf möge mit schriftlichem Bescheid der belangten Behörde zur Rückerstattung der im Zeitraum von 17. August 2023 bis 30. September 2023 geleisteten Sozialhilfe in der Höhe von 1.444,46 Euro verpflichtet werden.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 28. Juli 2023, GZ: SJF/SH, der Beschwerdevorentscheidung vom 11. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, dem Antrag des Magistrats auf Bescheiderlassung und dem gegenständlich angefochtenen Bescheid.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

[…]

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

[…]
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. (Anm: LGBl. Nr. 107/2022)
(2) […]
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.
[…]“

III.2. Gemäß § 28 Abs. 7 iVm § 13 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) ist eine Person unter anderem dann zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen verpflichtet, wenn aufgrund geänderter Anspruchszeiten Überbezüge entstanden sind und wegen einer Einstellung der Leistung keine Abrechnung durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann. Über die Verpflichtung zur Rückerstattung ist von der Behörde auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe gemäß § 28 Abs. 4 leg. cit. mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

Wie festgestellt, wurde der Bf die Leistung der Sozialhilfe befristet bis 30. September 2023 gewährt. Aufgrund der vorzeitigen Einstellung der Sozialhilfeleistung mit inzwischen rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 11. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, endete der Anspruchszeitraum allerdings schon mit Ablauf des 16. August 2023. Da die Bf von 17. August 2023 bis 30. September 2023 dennoch Sozialhilfeleistungen erhalten hatte, stellte der Träger der Sozialhilfe bei der belangten Behörde gemäß § 28 Abs. 4 Oö. SOHAG den Antrag, die Bf möge mit schriftlichem Bescheid zur Rückerstattung des Überbezugs in der Höhe von 1.444,46 Euro verpflichtet werden.

In Stattgebung dieses Antrags wurde der Bf gemäß § 28 Abs. 7 iVm § 13 Abs. 4 leg. cit. zu Recht die Rückerstattung des genannten Betrags – der der Bf im Zeitraum von 17. August 2023 bis 30. September 2023 zu Unrecht ausbezahlt worden war – aufgetragen.

Mit dem Argument, die Rückforderung sei gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG unzulässig, weil sie „*nicht allein die Überwindung der gegebenen Notlage gefährden, sondern darüber hinaus eine akute existenzielle Gefährdung begründen*“ würde, verkennt die Bf, dass es in gegenständlich bekämpftem Bescheid nicht um die Verpflichtung zum Einsatz ihres Vermögen geht, sondern um die Rückforderung von Sozialhilfeleistungen, die zu Unrecht bezogen wurden. Voraussetzungen, wie sie etwa in § 16 Abs. 1 Oö. SOHAG („Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens“) oder in § 34 Abs. 1 und Abs. 5 leg. cit. („Geltendmachung von Ansprüchen [auf Kostenersatz]“) normiert sind, waren in diesem Fall nicht zu prüfen. Maßgeblich ist allein, dass die Bf aufgrund der bescheidmäßigen Einstellung der Sozialhilfeleistung ab 17. August 2023 keinen Sozialhilfeanspruch mehr hatte und ihr deshalb der Betrag, der ihr für den Zeitraum von 17. August 2023 bis 30. September 2023 dennoch ausbezahlt worden war, zu Unrecht zukam.

Die Rechtmäßigkeit des Einstellungsbescheids vom 11. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, war im gegenständlichen Verfahren nicht zu beurteilen. Der Bescheid ist rechtskräftig und entfaltet damit Bindungswirkung.

Zu erwähnen bleibt, dass die Rückerstattung gemäß § 28 Abs. 5 Oö. SOHAG in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden kann, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist. Der Bf steht es daher frei, bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny